

**Verein der
Freunde und Förderer
des Krankenhauses St. Joseph-Stift Dresden e.V.**

- Satzung -

Vorbemerkungen

Das Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden gehört zum Elisabeth Vinzenz Verbund, einer starken Gemeinschaft katholischer Krankenhäuser, die für Qualität und Zuwendung in Medizin und Pflege steht. Es konnte in den zurückliegenden Jahrzehnten dank der ideellen und materiellen Unterstützung vieler zu einem leistungsstarken und medizinisch angesehenen Krankenhaus ausgebaut werden. In dem Bemühen, diesen Standard zu halten, werden Trägerschaft, die Kongregation der Schwestern von der heiligen Elisabeth und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachlassen. Mit Blick auf die derzeitigen gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen steht jedoch zu befürchten, dass Staat und Krankenkassen ihrem gesetzlichen Auftrag zur vollständigen Finanzierung der Investitions- und der Betriebskosten immer weniger nachkommen werden.

Es gilt, dafür einen Ausgleich zu schaffen und die Bevölkerung sowie Firmen und Institutionen zur Hilfe und materiellen Unterstützung aufzurufen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die medizinische Kompetenz des Krankenhauses St. Joseph-Stift Dresden durch die Akquisition von Spenden zu fördern. Dabei wird der Verein eine entsprechende Spendenbereitschaft anregen, die eingehenden Mittel verwalten und eine zweckentsprechende Verwendung zugunsten aller Kliniken und Fachabteilungen des Krankenhauses sowie dem Krankenhaus verbundener Einrichtungen wie die Kurzzeitpflege St. Joseph-Stift und das Marien-Hospiz Dresden sicherstellen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Krankenhauses St. Joseph-Stift Dresden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dresden, Freistaat Sachsen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein und seine Mitglieder erstreben keinen Gewinn.
4. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (VR 3769) eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, medizinische Kompetenz am Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden materiell und ideell zu fördern.
2. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch:
 - Förderung von innovativen Techniken und Technologien zur Verbesserung der Patientenversorgung
 - Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals sowie von sonstigen Mitarbeitern des Krankenhauses und ihm verbundener Einrichtungen wie die Kurzzeitpflege St. Joseph Stift und das Marien-Hospiz
 - Förderung weiterer palliativmedizinischer, geriatrischer und onkologischer Versorgungsangebote
 - Unterstützung der klinischen Behandlung sozial schwacher Patienten
 - Förderung innerbetrieblicher Bauvorhaben zur Verbesserung der Patientenversorgung
3. Der Verein wird des Weiteren auf eine enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen hinwirken, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und des Versorgungsauftrags des Krankenhauses St. Joseph-Stift Dresden dienlich sein können. Dies betrifft insbesondere die Sozialversicherungsträger, öffentliche und private Organisationen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Zur Umsetzung seiner Aufgaben wird der Verein um Spenden werben, diese verwalten und in enger Abstimmung mit dem Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden über deren Verwendung entscheiden. Dabei werden alle Fachabteilungen/Kliniken sowie mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtungen berücksichtigt.
2. Spenden zu Gunsten bestimmter medizinischer Profile des Krankenhauses St. Joseph-Stift sind möglich.
3. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann der Verein seine Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische oder private Personen sein, die sich zur Förderung der medizinischen Versorgung am Krankenhaus St. Joseph-Stift bereit erklären.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen verarbeitet. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Verein trifft zum Schutz von personenbezogenen Daten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 5 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel durch

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen der Mitglieder
- Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Unternehmen und von Personen
- Veranstaltungen und Sammlungen

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für natürliche Personen und für juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Bei juristischen Personen wird die Vertretung durch deren berufene(n) Vertreter wahrgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden des Vorstandes¹ Gäste zugelassen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden. Sie werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen, ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält die Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie die Liste der anwesenden Personen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes als Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.

- die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitgliederversammlungen können als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern alle Vereinsmitglieder zustimmen; die Zustimmung kann schriftlich oder textförmlich erklärt werden. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
 9. Ist in der Einladung darauf hingewiesen worden, dass Satzungsbeschlüsse zur Tagesordnung anstehen, bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, er soll nicht mehr als neun Mitglieder umfassen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. Die Aufgaben vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden von den anderen Vorstandsmitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen übernommen. Scheiden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und/oder der Schatzmeister vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen entsprechende Ersatzmitglieder kommissarisch berufen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung kraft Satzung übertragen sind.
4. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, er führt insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder, die Anlage und die Verwendung der Mittel des Vereins.
5. Der Vorstand hat die Vereinsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewinnbringend, aber nicht spekulativ anzulegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlussfassungen auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, elektronisch oder in Textform veranlasst werden. Erforderlich ist dann, dass alle Vorstandsmitglieder einer derartigen Beschlussfassung zustimmen; die Zustimmung kann schriftlich oder textförmlich erklärt werden.
8. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, zu der alle Mitglieder zu laden sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fallen die Mittel des Vereins dem Krankenhaus St. Joseph-Stift bzw. seinem Rechtsträger zu mit der Maßgabe, sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2022 beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.